

Allgemeine Bedingungen für Errichtung und Betrieb der im Eigentum des Kunden stehenden gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gem. § 16a ElWOG der Energie Steiermark Kunden GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10.

Stand 20.09.2018

Die Energie Steiermark Kunden GmbH (im Folgenden kurz „Kunden GmbH“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für den Objekteigentümer im Folgenden kurz „Kunde“ genannt als auch für die teilnehmenden Berechtigten Geltung erlangen. Die Kunden GmbH hält weiters fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet Begriff „Kunde“ sowohl Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. Geltung/Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Kunden GmbH und natürlichen und juristischen Personen als Kunden für die Errichtung und den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 16a ElWOG. Gegenüber Kunden und teilnehmende Berechtigte, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind (kurz „unternehmerische Kunden“), gelten sie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der Energie Steiermark AG.
- 1.3. Die Kunden GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB.
- 1.4. Vertragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a ElWOG und die damit verbundene Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Verbrauch von Energie, sowie der Lieferung von Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.

2. Funktionen und Leistungen der Vertragspartner

- 2.1. Der Kunde ist Eigentümer des Objekts, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wird. Er nimmt für die allgemeinen Teile der Liegenschaft als Verbraucher an der Versorgung durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage teil, und ist sohin teilnehmender Berechtigter. Er ist Schuldner des Grundpreises gegenüber der Kunden GmbH und vertritt die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten in den Angelegenheiten des zugrundeliegenden Vertrages. Er wird von den teilnehmenden Berechtigten dazu bevollmächtigt, die Vertretung gegenüber der Kunden GmbH in den Angelegenheiten des zugrundeliegenden Vertrages wahrzunehmen. Der Kunde als Eigentümer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage hat mit dem Netzbetreiber einen Netzzugangsvertrag für den Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage an das öffentliche Verteilernetz abzuschließen.
- 2.2. Die Nutzer der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage sind teilnehmende Berechtigte und bilden gemeinsam die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten. Sie nehmen an der Versorgung durch die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage gemäß des zugrundeliegenden Vertrages teil.
- 2.3. Die Kunden GmbH betreibt die Anlage auf Basis des zugrundeliegenden Vertrages und ist sohin Anlagenverantwortlicher für den im Vertrag vereinbarten Leistungsumfang. Als Anlageverantwortlicher übernimmt die Kunden GmbH die Kommunikation zum Netzbetreiber, in dessen Konzessionsgebiet sich die Anlage befindet. Dazu schließt die Kunden GmbH mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung, welche die Datenweitergabe der Messdaten der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber regelt. Der Kunde räumt der Kunden GmbH in Ihrer Funktion als Anlagenverantwortlicher das Recht ein, das Grundstück und das Objekt zur Planung, Errichtung, zum Betrieb, zur Nutzung, zur Instandhaltung und Instandsetzung und zur Erneuerung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zu betreten.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Angebote über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 16a ElWOG werden nur schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail angenommen. Das Angebot hat den detaillierten Leistungsumfang zu enthalten und ist 3 Monate bindend. Sofern die erforderlichen Informationen vollständig und richtig bei der Kunden GmbH vorliegen, kommt der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem die Unterschriften beider Vertragsparteien (firmenmäßige Zeichnung) vorliegen.
- 3.2. Die Kunden GmbH erbringt die Dienstleistungen auf Grundlage des vom Kunden bzw. unternehmerischen Kunden schriftlichen Angebots im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Mit Bestätigung der AGB werden diese automatisch in sein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages aufgenommen.
- 3.3. Die Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt durch ein Subunternehmen der Kunden GmbH. Dazu schließt die Kunden GmbH einen Vertrag über die Errichtung mit dem Subunternehmen zu deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

4. Betrieb der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iSd § 16a ElWOG

Die Kunden GmbH betreibt die gegenständliche Photovoltaikanlage auf Basis des zugrundeliegenden Vertrages und dem darin definierten Leistungsumfang. Die von der Kunden GmbH übernommenen Leistungen erstrecken sich auf Anlagen bzw. Anlagenteile innerhalb der definierten Leistungsgrenzen.

5. Aufteilung der erzeugten Energie

- 5.1. Die Anteile der erzeugten Energie, welche auf die teilnehmenden Berechtigten aufzuteilen sind, richten sich nach dem Verhältnis der Eigentumsanteile auf Basis des letztgültigen Nutzwertgutachtens. Die Aufteilungsverhältnisse werden im zugrundeliegenden Vertrag festgelegt.
- 5.2. Eine Teilnahme an der Aufteilung der erzeugten Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage setzt den Einbau eines intelligenten Messgerätes voraus. Die teilnehmenden Berechtigten haben mit dem Netzbetreiber im Konzessionsgebiet, in welchem sich die Anlage befindet, eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag abzuschließen. Die teilnehmenden Berechtigten werden im zugrundeliegenden Vertrag angeführt.
- 5.3. Die Aufteilung der erzeugten Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage unter den teilnehmenden Berechtigten erfolgt auf Basis des im zugrundeliegenden Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssels und wird den teilnehmenden Berechtigten jede Viertelstunde bis zu ihrem maximalen Verbrauch zugeordnet. Eine anteilige Zuordnung der Energie aus der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt so lange, bis keine Energie mehr zur Verfügung steht, oder die teilnehmenden Berechtigten keinen Energiebedarf mehr aufweisen. Der Erzeugungüberschuss nach Zuordnung der Energie an die teilnehmenden Berechtigten gilt als in das öffentliche Netz eingespeist.
- 5.4. Änderungen des vereinbarten Aufteilungsschlüssels sind einmal jährlich kostenlos möglich. Jeden weiteren Anteilswechsel wird der Netzbetreiber der Kunden GmbH entsprechend §11 Abs 1 Z 4b Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen. Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels erfordert eine Zwischenabrechnung aller teilnehmenden Berechtigten. Eine Änderung ist von der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten mittels einstimmigen Beschluss festzulegen und dem Betreiber schriftlich bekannt zu geben. Die Änderungen sind von der Kunden GmbH an den Netzbetreiber zu melden. Die Kosten für eine Änderung des Aufteilungsschlüssels werden von der Kunden GmbH an die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten anteilmäßig verrechnet.

6. Datenverwaltung und Datenbearbeitung durch den Netzbetreiber

- 6.1. Die Messung der erzeugten Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage führt der Netzbetreiber mit dessen Messeinrichtungen viertelstündlich durch. Die gemessenen Viertelstundenwerte der gegenständlichen Erzeugungsanlage und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Berechtigten sowie die zuteilte Energiemenge hat der Netzbetreiber an die Kunden GmbH auf Basis der dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarung zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die Kunden GmbH erfolgt unter Zugrundelegung des im Vertrag festgelegten Aufteilungsschlüssels.
- 6.2. Die teilnehmenden Berechtigten stimmen mit ihrer Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, der Auslesung der Verwendung und Übermittlung ihrer Daten inkl. Viertelstundenmesswerten durch den Netzbetreiber und der Kunden GmbH als Betreiber zu.

7. Aufnahme und Ausscheiden der teilnehmenden Berechtigten

- 7.1. Das Ausscheiden als teilnehmender Berechtigter aus der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten bedarf einer schriftlichen Kündigung an die Kunden GmbH. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und wird jeweils zum Monatsletzten wirksam. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung wird die Verbraucheranlage des teilnehmenden Berechtigten nicht mehr mit der erzeugten Energie der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage versorgt. Das Ausscheiden aus der Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten hat der teilnehmende Berechtigte gleichzeitig mit schriftlicher Kündigung an die Kunden GmbH dem Netzbetreiber bekannt zu geben.
- 7.2. Der Eintritt in die Gemeinschaft der teilnehmenden Berechtigten ist der Kunden GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Eintritt erfolgt jeweils mit Monatsanfang.

8. Preise, Preisänderungen, Steuern und Gebühren

Es gelten die jeweils im zugrundeliegenden Vertrag vereinbarten Preise. Die Kunden GmbH ist berechtigt, sofern in ihrer Entgeltvereinbarung Positionen enthalten sind, deren Grund oder Höhe sich aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder

aufgrund von Verordnungen und sonstigen technischen Vorgaben wie Normen, Richtlinien etc. ergeben, berechtigt bzw. verpflichtet, eine Erhöhung bzw. Senkung des Grundpreises, im Umfang der gesetzlichen bzw. verordnungs- oder normgemäßen Änderungen vorzunehmen. Solche beabsichtigten Änderungen werden dem Kunden zeigerecht und in geeigneter Weise vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Preise schriftlich oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, binnen 3 Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung zu widersprechen. Bei Widerspruch endet das Vertragsverhältnis mit Monatsletzten in dem der Widerspruch bei der Kunden GmbH eingebracht wurde.

9. Abrechnung

- 9.1. Die Abrechnung erfolgt seitens der Kunden GmbH monatlich. Einwendungen gegen Rechnungen haben schriftlich oder formfrei elektronisch innerhalb zwei Monate nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub. Die Zahlung gilt dann als termingerecht geleistet, wenn die Gutschrift des Betrages auf dem Konto der Kunden GmbH am Fälligkeitstag erfolgt. Rechnungen sind innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum abzugsfrei fällig. Die Kosten der Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.2. Bei Zahlungsverzug ist die Kunden GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % bzw. bei Kunden, die Unternehmer im Sinne des KSchG sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Verzugszinsen, derzeit von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank sowie Mahnkosten zu verrechnen. Des Weiteren hat der Kunde bei Zahlungsverzug die der Kunden GmbH entstandenen Inkassospesen, Gerichts- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, in der sich aus der jeweils letztgültigen Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. der sich aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe zu ersetzen.
- 9.3. Weiters ist die Kunden GmbH berechtigt, für die Mahnungen, Wiedervorlage einer Rechnung sowie für die vom Kunden verursachten Maßnahmen wie z.B.: Abschalt- und Inbetriebnahmemassnahmen angemessene Kostenbeiträge einzuheben.
- 9.4. Bankspesen, mit welchen die Kunden GmbH belastet wird, werden nicht weitergegeben. Davon ausgenommen sind Spesen für Rückbuchungen und sonstige vom Kunden verschuldete Spesen und Bankgebühren.
- 9.5. Der Kunde stimmt hiermit der elektronischen Kommunikation mit der Kunden GmbH zu. Rechnungen und Gutschriften werden ausschließlich in elektronischer Form übermittelt. Der Kunde verzichtet auf die Zustellung von Rechnungen in Papierform.
- 9.6. Die Kunden GmbH ist berechtigt bei Zahlungsverzug für jede Mahnung den Betrag von Euro 12,- zu verrechnen. Weiters hat der Kunde bei von ihm verschuldeten Zahlungsverzug die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem Rechtsanwaltsstarifgesetz ergebenden Höhe, zu bezahlen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- 9.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an der Kunden GmbH aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Kunden GmbH und außer in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des teilnehmenden Berechtigten stehen und die entweder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- 9.8. Die Kunden GmbH ist berechtigt, Kosten der Verbuchung von vom Kunden unvollständig übermittelten Telebankingformularen sowie nicht EDVlesbaren Zahlscheinen in Form eines Pauschalbetrages von maximal Euro 7,- für Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Kunden GmbH ist berechtigt Kosten für Rechnungsdupele und zusätzliche zur Jahresabrechnung angeforderte Rechnungen von maximal Euro 7,- je angeforderter Rechnung zu verrechnen.
- 9.9. Der Kunde hat der Kunden GmbH Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner EMailAdresse (bei OnlineRechnung) und seiner Bankverbindung (bei Abbuchungsauftrag) unverzüglich mitzuteilen, wobei sämtliche Schriftstücke der Kunden GmbH als dem Kunde zugegangen gelten, wenn sie an der vom Kunde zuletzt bekanntgegebenen Anschrift einlangen (inkl. EMail).

10. Haftung/Schadenersatz

- 10.1. Die Kunden GmbH haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden die aus dem vertraglich übernommenen Betreuungsumfang entstanden sind. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 10.2. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Konsumenten im Sinne des KSchG – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, sowie –

unabhängig von der Kenntnis – nach Ablauf eines Jahres nach dem schädigenden Ereignis, sofern dieses für den Geschädigten erkennbar war.

- 10.3. Die Gewährleistung der Kunden GmbH richtet sich nach den Vorschriften des ABGB und beginnt mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Solange und insoweit die Kunden GmbH zur Leistungserbringung verpflichtet ist, darf der Kunde bzw. teilnehmenden Berechtigten diese nicht durch Dritte durchführen lassen. Für die von der Kunden GmbH erbrachten Leistungen an Anlagen(teilen), die durch den Kunden bzw. teilnehmenden Berechtigten bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch Haftung durch die Kunden GmbH.
- 10.4. Die Kunden GmbH übernimmt - unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen - keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden an der/den Anlage/Anlagenteilen, die auf nicht von der Kunden GmbH zur verantwortende unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystem-Komponenten, Schnittstellen oder Parameter, auf die Verwendung ungeeigneter Mittel, auf anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Betriebsbedingungen), sowie auf nachlässige oder unrichtige Behandlung oder der Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien zurückzuführen sind.
- 10.5. Ebenso haftet die Kunden GmbH auch nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Spannungsschwankungen und chemische Einflüsse oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunde bzw. teilnehmenden Berechtigten beigestelltes Material zurückzuführen sind.
- 10.6. Wenn die Störung durch das Zusammenwirken mehrerer Geräte, Anlagen(teile), Baugruppen etc. verursacht wird, welche nicht innerhalb des Leistungsumfanges der Kunden GmbH sind, beteiligt sich die Kunden GmbH auf Verlangen des Kunden bzw. der teilnehmenden Berechtigten an der Suche nach der Störungsursache. Der Kunde hat die Kosten dieses Einsatzes der Kunden GmbH separat zu bezahlen.

11. Ausnahme von der Lieferverpflichtung

- 11.1. Für die Dauer des Vertrages stellt die Kunden GmbH den teilnehmenden Berechtigten die Energie gemäß des zugrundeliegenden Vertrages zur Verfügung.
- 11.2. Die Verpflichtung zur Energielieferung ruht bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind,
 - wenn die Kunden GmbH durch höhere Gewalt oder
 - wenn die Kunden GmbH durch solche Umstände an der Lieferung von Energie gehindert ist, die sie durch zumutbare Mittel nicht abwenden kann oder
 - wenn die Anlage auf Grund von notwendigen Instandsetzungs- oder Anlagenänderungsmaßnahmen nicht betriebsbereit ist oder
 - wenn die Lieferung aus den Gründen der Zuwerdhandlung gegen vertragliche Bestimmungen von der Kunden GmbH ausgesetzt worden ist.
- 11.3. In den Fällen der Lieferunterbrechung, die für die Kunden GmbH vorhersehbar sind und deren Ursache sie zu vertreten hat, wird die Kunden GmbH den teilnehmenden Berechtigten ehest möglich von der voraussichtlichen Dauer der Behinderung in angemessener Weise verständigen.
- 11.4. Die Kunden GmbH ist berechtigt, die Energielieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten zu unterbrechen.

12. Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme

- 12.1. Der Kunde tritt alle durch die Errichtung einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage im Zusammenhang mit Energieeffizienzmaßnahmen erworbene Rechte zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme im Sinn des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) gegenüber rechtlich vorgesehener Stellen an die Kunden GmbH ab und erklärt sich damit einverstanden, dass die geförderte Maßnahme von der Kunden GmbH zur Anrechnung als Endenergieeffizienzmaßnahme verwendet bzw. weiterübertragen wird. Die Maßnahme kann kein zweites Mal abgetreten werden.

13. Schlussbestimmungen

- Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Die Kunden GmbH ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechts-wirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 8010 Graz sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Es gilt Österreichisches Recht.